

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ an der Universität Passau

Vom 15. Februar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ an der Universität Passau vom 20. Mai 2010 (vABIUP S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„²Der Nachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 wird in der Regel durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Niveaustufe 1 (DSH 1) oder einen äquivalenten Nachweis der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht. ³Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keinen Nachweis nach Satz 2 vorlegen können, können bereits für das auf die Bewerbung folgende übernächste Wintersemester unter der Bedingung eine Zusage für den Studiengang bekommen, dass bis zum Beginn des auf die Bewerbung folgenden übernächsten Wintersemesters der erforderliche Sprachnachweis vorgelegt wird. ⁴Andernfalls erlischt die Zusage.“

b) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 6 wird neuer Satz 5.

2. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Bewerber oder die Bewerberin darf die Masterprüfung in diesem Studiengang an der Universität Passau oder in einem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden sein.“

3. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet“ durch die Wörter „gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Der Versuch, die Masterprüfung zu bestehen, kann erneut unternommen werden, indem bis zum Ende des vierten Fachsemesters die für das Bestehen der Masterprüfung notwendigen Voraussetzungen erworben werden; diese Frist verlängert sich, falls eine noch zu erbringende Voraussetzung nur im Jahresrhythmus erworben werden kann, um ein Semester. ⁵Die Frist nach Satz 3 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶§ 15 und § 18 Abs. 10 bleiben innerhalb der Frist der Sätze 3 und 4 unberührt.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7 und der Passus „Satz 2“ wird ersetzt durch den Passus „den Sätzen 3 und 4“.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen und nach den Wörtern „ausländischen Hochschulen“ die Wörter „oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG erbracht worden sind.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Abs. 1 Satz 1), sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen dürfen.“

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig. ³Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Satz 3 gilt auch für die Elternzeit

im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. ⁴Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) ¹Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Anmeldung zur Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 beizufügen. ²Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen.“

7. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aller“ die Wörter „notwendig einzubringender“ eingefügt.

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Prüfungsmodul und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist oder
3. die Masterprüfung auch nach dem zweiten Versuch (§ 10 Abs. 4 Satz 4) nicht bestanden worden ist.“

9. In § 25 Satz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „dieses Studiengangs“ eingefügt.

19. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Auf Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben und ohne Unterbrechung durch Exmatrikulation zu Ende führen, findet abweichend von Satz 1 die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ an der Universität Passau vom 20. Mai 2010 (vABIUP S. 60) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360) bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 11. Februar 2016, Az.: VII/2.I-10.3920/2016.

Passau, den 15. Februar 2016

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 15. Februar 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Februar 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2016.